



M 1:5.000

... hat mit Beschluß vom 19.11.1990 die Änderung des ...
... beschlossen (5. Änderung). Der Änderungsbeschluß wurde
... bekanntgemacht.

... gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und
... auf der Flächennutzungsplanänderung i. d. F. vom Dezember
... 1995 stattgefunden.

20.01.1995

[Signature]
Herterich, 1. Bürgermeister



Der Entwurf des Änderungsplanes i. d. F. vom Juni 1997 wurde mit dem
Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.06.1997 -
23.07.1997 öffentlich ausgelegt.

Dittellbrunn, 24.07.1997

[Signature]
Herterich, 1. Bürgermeister



Die Gemeinde Dittellbrunn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 22.09.1997 die
Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 BauGB i. d. F. vom Oktober 1997
festgestellt.

Dittellbrunn, 23.09.1997

[Signature]
Herterich, 1. Bürgermeister



Die von der Gemeinde Dittellbrunn am 22.09.1997 beschlossene 5. Änderung des
Flächennutzungsplanes vom 19.10.1987 i.d.F. vom Oktober 1997 wurde mit
Bescheid des Landratsamtes vom 28.01.1998 Nr. 5.3 - 610/2/2-3 genehmigt.
Die Genehmigung ist am 19.02.1998 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der
Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die
Flächennutzungsplanänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus
in Hambach, Grottenweg 2, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten
wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft
gegeben wird.

Dittellbrunn, 19.02.1998

[Signature]
Herterich, 1. Bürgermeister



Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dittellbrunn wurde mit
Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 28.01.1998, Nr. 5.3 - 610/2/2 - 3,
gemäß § 6 Abs. 1, 2 BauGB a. F. in Verbindung mit § 233 Abs.1 Satz 1 BauGB
n. F. genehmigt.

Schweinfurt, 28.01.1998
Landratsamt
I. A.

Hahn, Oberregierungsrat



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DITTELLBRUNN
LKR. SCHWEINFURT

5.ÄNDERUNG

FERTIGUNG		DITTELLBRUNN, DEN
19.10.87	G.F.	19.05.1992
08.02.1994	SCHIRMER GEMMER	08.02.1994
12.01.1995	SCHIRMER GEMMER	12.01.1995
12.01.1996	SCHIRMER GEMMER	12.01.1996
16.02.1996	SCHIRMER GEMMER	16.02.1996
08.11.1997	SCHIRMER GEMMER	08.11.1997

ZEICHENERKLÄRUNG

	WOHNBAUFLÄCHEN		AUTOBAHN ODER AUTOBAHN-ÄHNLICHE STRASSEN		FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE		KLASSIFIZIERTE STRASSEN Z.B. BUNDESSTRASSE 40		FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN		SEGELFLUGGELANDE
	REINE WOHNGEBIETE		ORTSDURCHFARTSGRENZE MIT ANBAUFREIER STRECKE		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		SEILBAHN
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE		PERSONENFAHRE		FLÄCHEN FÜR WEIN-OBSTBAU		UMGRENZUNG DER GEBIETE ODER ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN		WAGENFAHRE		AUSSIEDLUNGSRÄUME		MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, ABSTANDSFLÄCHEN FÜR BAUVERBOT ODER BAUBESCHRÄNKUNG GEPLANTE STRASSENFUHRUNG
	DORFGEBIETE		PARKPLÄCHEN		ABSOLUTES GRÜNLAND, GRENZERTRAGSFLÄCHEN, ÖDLAND, MIT NATÜRLICHER SUKZSSION		FÜHRUNG VON VERSORGSLEITUNGEN Z.B. G = GAS, W = WASSER E = ELEKTRIZITÄT
	MISCHGEBIETE		PUMPWERK		FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT		FERNMELEDEKABEL
	KERNGEBIETE		MULLBESEITIGUNGSANLAGE		FLÄCHEN FÜR DIE AUFFORSTUNG		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN		LAGERPLATZ FÜR FESTE ABFALLSTOFFE		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN UNTER NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ		GEMEINDEGRENZEN
	GEWERBEGEBIETE		FERNHEIZWERK		LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET		DORFGEBIETE MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN NACH § 5 Abs 3 BauNVO IM BEBAUUNGSPLAN
	INDUSTRIEGEBIETE		WASSERWERK		NATURDENKMAL		GEWERBEGEBIETE MIT EMISSIONSBEZUGENEN NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN
	SONDERBAUFLÄCHEN		UMSPANNWERK		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN		DURCHGRUNTE BAUFLÄCHEN Z.B. WOHNBAUFLÄCHEN
	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN		BRUNNEN		WASSERSCHUTZGEBIET		LINIE GLEICHER SCHALLPEGEL (IN DBIA) TAG/NACHT
	SONSTIGE SONDERGEBIETE WIE HOCHSCHULE, KLINIK, KUR- HAFEN- ODER LADENGEBIETE		KLÄRANLAGE		ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		BIOTOPE
	GEMEINBEDARFSFLÄCHEN		GRUNDFLÄCHEN		UMGRENZUNG DER SANIERUNGS- GEBIETE		LANDSCHAFTSBESTIMMENE GESCHLOSSENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
	SCHULE		FESTPLATZ		WASSERDENKMAL		LANDSCHAFTSBESTIMMENE BAUME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
	KRANKENHAUS		PARKANLAGE		ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		LANDSCHAFTSBESTIMMENE BAUME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
	JUGENDHERBERGE		BADEPLATZ		ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		LANDSCHAFTSBESTIMMENE BAUME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
	POST		FRIEDHOF		ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		LANDSCHAFTSBESTIMMENE BAUME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
	KIRCHE		DAUERKLEINGARTEN		ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		LANDSCHAFTSBESTIMMENE BAUME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
	HALLENBAD		SPORTPLATZ		ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		LANDSCHAFTSBESTIMMENE BAUME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
	KINDERGARTEN		SPIELPLATZ		ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		LANDSCHAFTSBESTIMMENE BAUME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
	FEUERWEHR		WASSERFLÄCHEN, HAFEN		ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		LANDSCHAFTSBESTIMMENE BAUME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
	THEATER		FLÄCHEN FÜR DIE WASSER- WIRTSCHAFT		ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		LANDSCHAFTSBESTIMMENE BAUME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
					ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		LANDSCHAFTSBESTIMMENE BAUME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
					ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		LANDSCHAFTSBESTIMMENE BAUME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND

M 1:5.000